Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1067**
15. Wahlperiode 28. 05. 2003

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zielt darauf ab, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln. Die Differenzkosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien durch das EEG werden von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, getragen, können jedoch an die Letztverbraucher weitergegeben werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass einzelne stromintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von diesen Kosten besonders betroffen sind. Ziel der nachstehenden Regelung ist es, eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen zu vermeiden.

B. Lösung

Stromintensive Unternehmen des produzierenden Bereichs können von dem EEG-Kostenanteil teilweise befreit werden, sofern sie nachweisen, dass der EEG-Kostenanteil maßgeblich zu einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder von selbständigen Teilen des Unternehmens führt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es ist nicht auszuschließen, dass es infolge des Vollzugs der Neuregelung zu geringfügig höheren Haushaltsausgaben für den Strombezug von Bund, Ländern und Kommunen kommt.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht ein gewisser Vollzugsaufwand bei der Bearbeitung der Anträge durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

E. Sonstige Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass es infolge des Vollzugs der Neuregelung zu geringfügig höheren Ausgaben für den Strombezug von Letztverbrauchern kommt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28.Mai 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 7 der Bundestagsdrucksache 15/810.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 11a Abs. 1)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 11a Abs. 1 klarzustellen, dass in den Fällen, in denen der Letztverbraucher zugleich Energieversorgungsunternehmer (EVU) ist, die Entlastung durch den Netzbetreiber erfolgt.

2. **Zu Artikel 1** (§ 11a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 11a Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Belastungsbegrenzung auf 0,05 Cent je Kilowattstunde festzulegen. Eine Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen muss Planungssicherheit gewährleisten. Eine Regelung, die nur eine mögliche Entlastung auf bis zu 0,05 Cent je Kilowattstunde anstrebt, genügt diesen Anforderungen nicht. Die Belastungsgrenze sollte deshalb bei Erfüllung der Eintrittskriterien auf höchstens 0,05 Cent je Kilowattstunde festgelegt werden.

   In der Folge ist auch das in § 11a Abs. 4 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingeräumte Ermessen zu binden. Hier sollte die Chance genutzt werden, zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu minimieren und langwierige Entscheidungsverfahren zu vermeiden. Die Kriterien für das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit sind zur transparenten und rechtsklaren Ausgestaltung im Gesetz zu nennen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 1 (§ 11a Abs. 1)):

Die vom Bundesrat adressierten Fälle sind bereits von Artikel 1 des Gesetzentwurfs mit der vorgeschlagenen Regelung des § 11a Abs. 8 erfasst.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 1 (§ 11a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4)):

Die Festlegung eines festen Wertes unabhängig von dem Grad der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens sowie der Vereinbarkeit mit den Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher würde zu einer abrupten und sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Unternehmen führen, die unter einem Stromverbrauch von 100 Gigawattstunden und/oder einem Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung von 20 Prozent liegen, und solchen Unternehmen, die über 100 Gigawattstunden bzw. 20 Prozent liegen und möglicherweise den Wettbewerb zwischen diesen Unternehmen ungerechtfertigt verzerren.

Die in dem Gesetzentwurf gewählte Lösung ist demgegenüber sachgerecht. Sie erlaubt die Berücksichtigung des Grades der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens auch in Abhängigkeit von der Höhe des Strombezugs und des Anteils der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung sowie der Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher. Gleichzeitig vermeidet sie Brüche und ermöglicht einen gleitenden Übergang. Auf diese Weise wird die Wettbewerbssituation zwischen einzelnen Unternehmen nicht ungerechtfertigt beeinträchtigt. Verzerrungen zwischen den Branchen werden vermieden.

Eine Änderung des Gesetzentwurfs ist daher nicht erforderlich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333